

**Beschluss des Kantonsrates
über die Stellenprozente der Mitglieder und
die Zahl der Ersatzmitglieder des Obergerichts**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Obergerichts vom 14. September 2022,

beschliesst:

I. Die Summe der Stellenprozente der vollamtlichen und teiltamtlichen Mitglieder des Obergerichts beträgt 4600.

II. Die Zahl der Ersatzmitglieder des Obergerichts beträgt 30.

III. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluss des Kantonsrates über die Stellenprozente der Mitglieder und die Zahl der Ersatzmitglieder des Obergerichts vom 9. Januar 2017 aufgehoben.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und nach Eintritt der Rechtskraft in der Gesetzessammlung.

VI. Mitteilung an das Obergericht.

Bericht

1. Festlegung des Kantonsrates vom 9. Januar 2017

Der Kantonsrat legt gemäss § 34 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG, LS 211.1) nach Anhörung des Obergerichts die gesamten Stellenprozente der Mitglieder fest. Am 9. Januar 2017 hatte der Kantonsrat beschlossen (KR-Nr. 262/2016), dass die Summe der Stellenprozente der vollamtlichen und teilamtlichen Mitglieder des Obergerichts 3800 und die Zahl der Ersatzmitglieder 30 beträgt (LS 212.521).

Es wurde damit auf Antrag des Obergerichts vom 29. Juni 2016 die Umwandlung von bereits seit vielen Jahren benötigten drei vollamtlichen Ersatzrichterstellen bewilligt und die entsprechenden Wahlstellen geschaffen. Das Obergericht war aus rechtsstaatlichen Überlegungen der Ansicht, dass diese Stellen in ordentliche Wahlstellen umgewandelt werden sollten. Eine der drei Ersatzrichterstellen war bereits seit einer Teilrevision der kantonalen Strafprozessordnung per 1. Januar 2007 dauerhaft benötigt worden, die anderen beiden Stellen seit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0) per 1. Januar 2011. Diese zusätzlichen Richterstellen kommen alle auf der III. Strafkammer, der Beschwerdestrafkammer, zum Einsatz.

Bereits im erwähnten Antrag des Obergerichts wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund von verschiedenen Gesetzesrevisionen mehr Arbeit auf das Obergericht zukommen würde, die entsprechenden Entwicklungen aber zunächst abgewartet und die Ressourcensituation zu einem späteren Zeitpunkt neu beurteilt werden müsse. Der Zeitpunkt für den ersten Schritt einer solchen Neubeurteilung ist nun gekommen, da die heute vorhandenen personellen Ressourcen nicht mehr ausreichen, um die eingehenden Geschäfte in angemessener Zeit zu erledigen, und weil als Folge davon die Anzahl der pendenten Verfahren aufgrund der Mehrbelastung stetig ansteigt, namentlich auf den Strafkammern.

2. Ursachen der Mehrbelastung am Obergericht

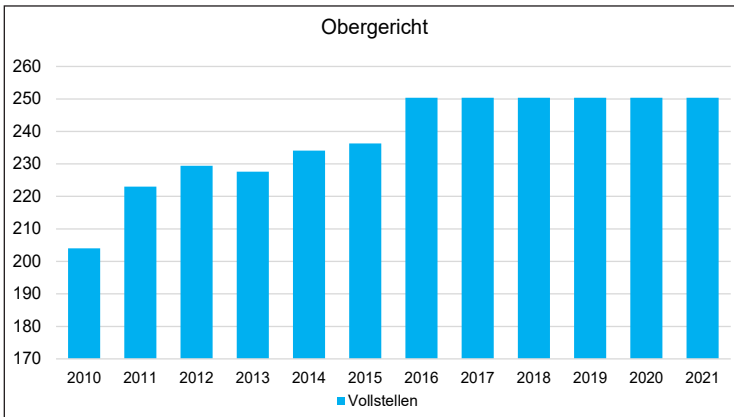
2.1 Vorbemerkung

Dem Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2021 ist zu entnehmen (Seite 34), dass die Pendenzen über alle Rechtsprechungsgeschäfte hinweg seit dem Jahr 2017 stetig angestiegen sind und sich bis 2021 von 1200 auf 1704 (+42%) erhöht haben. Die Gründe für diesen Anstieg werden nachfolgend dargelegt.

2.2 Bevölkerungswachstum und Personalentwicklungen

2.2.1 Personalentwicklung am Obergericht

In der Zeit von 2010 bis 2021 hat sich der Stellenplan des Obergerichts¹ zwar um 46,4 Vollstellen erhöht (+23%). Allerdings wurden nur rund 12 zusätzliche Vollstellen im Bereich der Rechtsprechung geschaffen (+6%), ein Grossteil davon auf der III. Strafkammer, die vor dem Hintergrund der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung im Jahr 2011 mit zwei vollamtlichen Ersatzmitgliedern ausgestattet und vor allem im Bereich der Gerichtsschreiberstellen verstärkt werden musste. Die übrigen Stellen entfallen auf verschiedene Bereiche in der Justizverwaltung, vor allem auf die Abteilungen Finanzen & Controlling und Informatik, die zudem Dienstleistungen für die Bezirksgerichte erbringen und im Bereich des Inkassos auch für die Direktion der Justiz und des Innern und die anderen obersten Gerichte tätig sind. Zu diesem Zuwachs beigetragen haben aber auch 13 volle Stellen der früheren Informatik des Notariatsinspektorats, die im Rahmen einer Reorganisation im Jahre 2015 von der Informatik des Obergerichts (heutige «Informatik Gerichte und Notariate») übernommen wurden und die dafür im Stellenplan des Notariatswesens wegfielen. Vom gesamten Stellenzuwachs am Obergericht in der Zeit von 2010 bis 2021 entfielen demnach nur 6% auf den Bereich der Rechtsprechung. Seit dem Jahr 2016 umfasst der Stellenplan des Obergerichts konstant 250,4 Vollstellen.

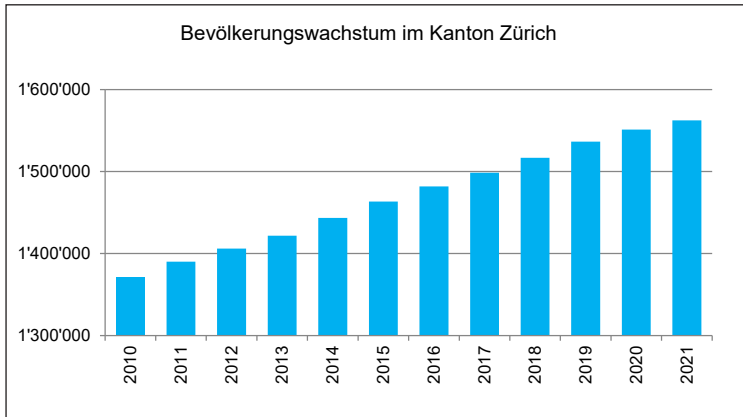


Quellen: Geschäftsberichte des Regierungsrates

¹ Als Stellenplan werden die budgetierten Stellen verstanden, wie sie im Rahmen von Budget und Konsolidiertem Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) eingestellt werden und aus den Geschäftsberichten des Regierungsrates ersichtlich sind.

2.2.2 Bevölkerungswachstum im Kanton Zürich

Die Bevölkerung im Kanton Zürich ist in der Zeit von 2010 bis 2021 um 191 338 (+14%) bzw. von 2017 bis 2021 um 63 704 (+4%) Personen gewachsen.

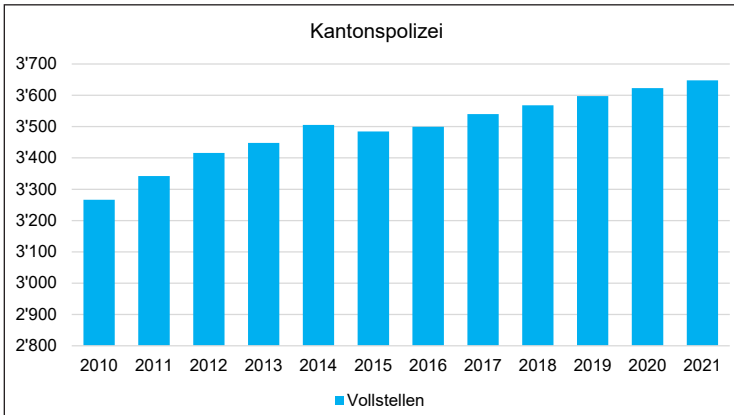


Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich

Das Statistische Amt geht in seinem Szenario «Trend ZH 2021» davon aus, dass die Bevölkerung im Kanton Zürich weiter wachsen wird. Aufgrund der dadurch immer zahlreicher stattfindenden Interaktionen im privaten wie auch im geschäftlichen Verkehr, die zu mehr Zivilverfahren führen, sowie der mit einer grösseren Bevölkerung einhergehenden steigenden Kriminalität wird die Arbeitsbelastung an den Gerichten weiter steigen. Die ansteigenden Fallzahlen sind aber auch darauf zurückzuführen, dass bei den den Gerichten vorgelagerten Strafverfolgungsbehörden in den letzten Jahren zusätzliche Stellen besetzt wurden.

2.2.3 Personalentwicklung bei der Kantonspolizei

Der Stellenplan² bei der Kantonspolizei hat sich in der Zeit von 2010 bis 2021 um 381,5 (+12%) bzw. von 2017 bis 2021 um 108 (+3%) Vollstellen erhöht.



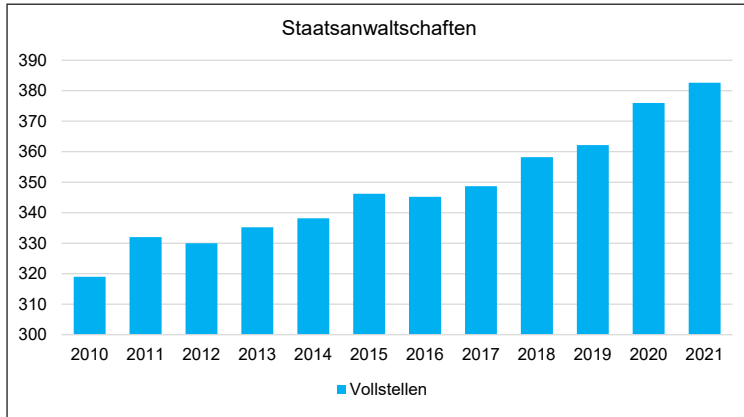
Quellen: Geschäftsberichte des Regierungsrates; Leistungsgruppe Nr. 3100.

Das Obergericht geht davon aus, dass auch die Polizeikorps in den Gemeinden in dieser Zeit personell gewachsen sind. Es ist jedenfalls festzustellen, dass die zusätzlichen Polizistinnen und Polizisten zu mehr Falleingängen bei den Staatsanwaltschaften führen, wie aus dem Beschluss der Regierung vom 2. Juni 2021 betreffend Staatsanwaltschaft Kanton Zürich (Stellenplan) hervorgeht (RRB Nr. 603/2021). Ein Teil dieser zusätzlichen Verfahren beschäftigt später die Bezirksgerichte und schliesslich auch das Obergericht, sei es aufgrund von zusätzlichen Anklagen oder Verfahren an den Zwangsmassnahmengerichten. Verfahrenshandlungen der Polizei können zudem direkt mit Beschwerde an das Obergericht angefochten werden.

² Als Stellenplan werden die budgetierten Stellen verstanden, wie sie im Rahmen von Budget und KEF eingestellt werden und aus den Geschäftsberichten des Regierungsrates ersichtlich sind.

2.2.4 Personalentwicklung bei den Staatsanwaltschaften

Aufgrund der erwähnten Mehreingänge bei den Staatsanwaltschaften mussten diese ihren Stellenplan erhöhen und taten das in der Zeit von 2010 bis 2021 um 63,6 (+20%) bzw. von 2017 bis 2021 um 34 (+10%) auf insgesamt 382,6 Vollstellen.



Quellen: Geschäftsberichte des Regierungsrates

Der «Entwicklungsplan Staatsanwaltschaft Kanton Zürich» der Direktion der Justiz und des Innern vom Mai 2019 sieht für die Zeit von 2021 bis 2026 die Schaffung von 40 Vollstellen vor, wie aus dem vorstehend erwähnten RRB Nr. 603/2021 hervorgeht. Es wurden bzw. werden gemäss dem Entwicklungsplan insbesondere zusätzliche Stellen für die bessere Bekämpfung von komplexen Wirtschaftsstraffällen, Parawirtschaftskriminalität (mittelschwere Wirtschaftsdelikte) und Cyberkriminalität geschaffen. Es handelt sich dabei um Fälle, die nicht nur bei den Staatsanwaltschaften, sondern auch bei den Gerichten in überdurchschnittlichem Mass personelle Ressourcen bei der Bearbeitung binden, wobei Anklagen im Bereich der Cyberkriminalität bisher noch sehr selten erfolgen. Dass der Einsatz erhöhter Ressourcen bei den Staatsanwaltschaften zu Mehrarbeit bei den Gerichten führt, liegt auf der Hand. In Bezug auf das Obergericht ist zu unterstreichen, dass es nicht nur im Rechtsmittelverfahren gegen Entscheide der Bezirksgerichte angerufen werden kann, sondern dass auch Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft direkt beim Obergericht mit Beschwerde angefochten werden können.

2.2.5 Personalentwicklung bei den Bezirksgerichten

Am 11. Juli 2022 hat der Kantonsrat beschlossen, die Zahl der Mitglieder an den 12 Bezirksgerichten gesamthaft um knapp 19 Vollzeiteinheiten zu erhöhen, nachdem der Stellenplan der Bezirksgerichte bis dahin seit 2013 unverändert geblieben war (+14,4%). Diese Erhöhung der richterlichen Stellen war einerseits nötig, um die Arbeitsbelastung an den Bezirksgerichten wieder auf ein erträgliches Mass zu senken. Andererseits werden mehr Richterinnen und Richter auch mehr Verfahren erledigen, sodass im Umfang der erfahrungsgemässen Weiterzugsquote (2021: 2% bei den Zivilverfahren und 14% bei den Strafverfahren) auch Mehreingänge am Obergericht entstehen werden.

2.2.6 Schlussfolgerungen

Der Personalbestand am Obergericht ist im Bereich der Rechtsprechung in den letzten Jahren im Vergleich zur Bevölkerungsentwicklung sowie der Stellenentwicklung bei der Kantonspolizei oder der Staatsanwaltschaft klar unterdurchschnittlich gewachsen. Es wurden sodann mit Ausnahme der beiden eingangs erwähnten Ersatzrichterstellen vor 10 Jahren keine zusätzlichen Richterressourcen am Obergericht geschaffen, obwohl die Arbeitsbelastung erheblich gestiegen ist.

2.3 Gesetzesrevisionen

2.3.1 Vorbemerkung

Aufgrund der häufigen Gesetzesrevisionen im Bereich des Zivil- und Strafrechts muss sich das Obergericht immer wieder mit neuen oder geänderten Rechtsgrundlagen auseinandersetzen. Im besten Fall wird dadurch die Arbeit am Gericht nicht in grundsätzlicher Weise beeinträchtigt, im schlechteren – und häufigeren – Fall führt eine Anpassung zu grösserem Aufwand in der Bearbeitung der Verfahren. Nachfolgend werden die Gesetzesänderungen erläutert, welche in den letzten Jahren den grössten Mehraufwand für die Gerichte und namentlich auch das Obergericht mit sich brachten.

2.3.2 Schweizerische Prozessordnungen

2.3.2.1 Strafverfahren

Der Bearbeitungsaufwand im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Berufungsverhandlungen hat sich mit der Schweizerischen Strafprozessordnung deutlich erhöht. Das ganze Vorverfahren, d. h. Vorprüfung der Berufung gemäss Art. 400 der Strafprozessordnung, allenfalls Aufforderung zur Präzisierung der Berufungserklärung, Zustellung der Berufung an die anderen Parteien, Hinweis mittels Verfügung, dass Anschlussberufung erhoben werden kann usw., ist nun-

mehr von der Berufungsinstanz abzuwickeln. Es muss sowohl von der Verfahrensleitung als auch von der juristischen und der kaufmännischen Kanzlei ein erheblicher Mehraufwand betrieben werden, bis der gleiche Verfahrensstand erreicht wird, den die Verfahren unter der Geltung der kantonalen Strafprozessordnung beim Eingang am Obergericht hatten.

Nach der Schweizerischen Strafprozessordnung hat jene Partei, die Berufung erklärt, gleichzeitig auch allfällige Beweisanträge zu stellen, wobei es in der Folge Aufgabe der Verfahrensleitung ist, über solche Beweisanträge noch vor der eigentlichen Berufungsverhandlung zu entscheiden. Dies setzt in der Regel bereits eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Verfahren voraus. Da in rund der Hälfte aller Berufungsverfahren Beweisanträge gestellt werden, entsteht bereits lange bevor der Fall überhaupt zur Verhandlung vorgeladen werden kann, ein bedeutender zusätzlicher Aufwand. Das wird dadurch akzentuiert, dass solche Beweisanträge den jeweiligen Gegenparteien zur Stellungnahme zugestellt werden müssen und ein diesbezüglicher Schriftenwechsel stattfindet. Sodann sind in diesem Prozessstadium weitere verfahrensleitende Entscheide zu fällen, wie z. B. betreffend die Bestellung oder Entlassung von amtlichen Verteidigungen oder unentgeltlichen Vertretungen der Privatklägerschaft, die Wahrung von Opferrechten (z. B. Ausschluss der Öffentlichkeit) oder auch betreffend Haftfragen wie Besuchsbewilligungen, Haftlockerungen usw.

Die Berufungsverhandlungen dauern heute länger, insbesondere deshalb, weil das beschränkte Unmittelbarkeitsprinzip zu mehr Beweisabnahmen vor Gericht führt. Das gilt namentlich auch im Rechtsmittelverfahren – vorwiegend bei sogenannten Vieraugendelikten – wo insbesondere vermehrt Opfer einvernommen oder auch (ergänzende) Gutachten in Auftrag gegeben werden müssen. Hiervon sind zu einem erheblichen Teil die Strafverfahren betroffen, welche früher vom Geschworenengericht beurteilt wurden, also schwere Kapitalverbrechen wie Tötungsdelikte, Raub oder schwere Körperverletzungen. Diese Verfahren sind heute auch deutlich zahlreicher, weil die genannten Delikte von den Staatsanwaltschaften bei den Bezirksgerichten vermehrt eingeklagt werden als früher. Der Grund dafür liegt im Umstand, dass damals unter dem Eindruck des aufwendigen geschworenengerichtlichen Verfahrens die Staatsanwaltschaften bei tendenziell unsicherer Beweislage eher bereit waren, beispielsweise statt eines (versuchten) Tötungsdelikts, bei welchem der entsprechende Vorsatz nachgewiesen werden muss, eine schwere Körperverletzung einzuklagen, wenn der oder die Beschuldigte wenigstens das letztere Delikt eingestand. Da schwerwiegende Delikte beurteilt werden und entsprechend hohe Strafen ausgefällt werden können, werden diese bezirksgerichtlichen Entscheide häufig an das Obergericht weitergezogen.

2.3.2.2 Zivilverfahren

Die Schweizerische Zivilprozessordnung hat zwar in gewissen Bereichen zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren geführt, indem z. B. nicht zwingend ein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt werden muss oder das Verfahren ohne Anhörung der Gegenpartei erledigt werden kann, wenn die Rechtsmittelbegründung den Anforderungen nicht genügt. Demgegenüber sind aber zu Beginn der Verfahren deutlich mehr prozessleitende Entscheide zu fällen wie z. B. Kautio- nierungen, Entscheide über Gesuche um aufschiebende Wirkung oder über unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung. Zudem ist bei den meisten Verfahren eine Ausweitung festzustellen, weil die Parteien immer aufwendiger und kompromissloser prozessieren. Da die bundesgerichtliche Rechtsprechung vor allem im Bereich des Unterhaltsrechts immer detailliertere Anforderungen an die Berechnungen des Unterhalts stellt (z. B. Berechnung des Überschusses nach Erwachsenen und Kindern, Berechnung des auch auf die Kinder entfallenden Steueranteils, detaillierte Berechnung der bei jedem Elternteil anfallenden Kosten bei alternierender Obhut usw.), werden diese auch deswegen immer umfassender und komplizierter, da der Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör bzw. gehörige Begründung der Entscheide gewahrt werden muss. Weil der das Kind betreuende Elternteil zudem grundsätzlich verpflichtet ist, bereits ab Eintritt des Kindes in den Kindergarten einer mindestens 50%-igen Erwerbstätigkeit nachzugehen und diese ab Eintritt in die Oberstufe auf 80% zu erhöhen ist, sind oft (hypothetische) Unterhaltsberechnungen für verschiedene Phasen bis zum Abschluss der Erstausbildung des Kindes vorzunehmen. Das generiert erheblichen Mehraufwand, da sich die Berechnungsgrundlagen für jeden Zeitabschnitt aufgrund des dannzumaligen Alters des Kindes und der dannzumaligen Erwerbssituation des betreuenden Elternteils grundlegend ändern. Eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren wurde durch die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung nicht erreicht, da sie durch die immer aufwendiger geführten Prozesse und die Weiterentwicklung der Rechtsprechung im Bereich des materiellen Rechts mit stetig höheren Anforderungen unter anderem an die Begründungspflicht kompensiert werden.

Das Handelsgericht stellt fest, dass unter der Geltung der Schweizerischen Zivilprozessordnung umfassender und komplexer prozessiert wird und zunehmend Beweisverfahren durchgeführt werden müssen. Ein Trend, der allerdings schon vor der Einführung der neuen Prozessordnung einsetzte. Das Handelsgericht sieht sich zunehmend mit uferlosen Rechtsschriften und aufgeblähten Verfahren konfrontiert, was einerseits auf den Umstand zurückzuführen ist, dass die am Handelsgericht prozessierenden Anwaltskanzleien in grossen Fällen Kompetenzteams zur Bearbeitung einsetzen, und andererseits auf die latente

Befürchtung der Anwältinnen und Anwälte, im Rahmen des Verfahrens ihren Behauptungs- und Bestreitungsobliegenheiten nicht genügend nachzukommen.

Letzteres ist freilich ein Phänomen, dass auch auf den Zivilkammern zu immer länger werdenden Rechtsschriften führt, was einerseits den Bearbeitungsaufwand selbstredend beträchtlich erhöht und andererseits die Vergleichsbereitschaft der Parteien senkt. Zu einer erheblichen Zunahme des Prozessstoffes führt im Zivilprozess schliesslich das sogenannte ewige Replikrecht, das besagt, dass jede Rechtsschrift der jeweiligen Gegenpartei zur allfälligen Rückäusserung zuzustellen ist, bevor ein Urteil gefällt werden kann. Dies führt zuweilen zu einem kaum endenden «Pingpong» und entsprechendem Aktenzuwachs.

2.3.2.3 Schlussfolgerungen

Die schweizerischen Prozessordnungen führen am Obergericht vor allem im Bereich der Strafverfahren zu einem deutlichen Mehraufwand. An den Zivilkammern und am Handelsgericht hält sich der alleine auf die neuen Prozessordnungen zurückzuführende Mehraufwand in Grenzen; in diesem Bereich ist die gestiegene Belastung primär auf die obgenannten Gründe im materiellen Recht (Gesetzesänderungen, Änderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung) zurückzuführen. Es muss aber generell festgestellt werden, dass seit einigen Jahren immer aufwendiger prozessiert wird und der Umfang der zu bearbeitenden Akten ständig zunimmt. Insgesamt ist für das Obergericht festzuhalten, dass die Arbeitslast als Folge dieser Umstände wesentlich grösser geworden ist.

2.3.3 Landesverweisung im Strafrecht

Auf den 1. Oktober 2016 wurden zwei neue Bestimmungen im Strafgesetzbuch in Kraft gesetzt, die eine obligatorische und eine nicht obligatorische Landesverweisung von kriminellen Ausländerinnen und Ausländern vorsehen. Die Zuständigkeit zur Anordnung einer Landesverweisung im Rahmen eines Strafverfahrens liegt zwingend beim Gericht, weshalb eine solche nicht im Strafbefehlsverfahren von den Staatsanwaltschaften ausgesprochen werden kann. Das bedeutet, dass die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt stets Anklage am Gericht zu erheben hat, wenn sie oder er eine Landesverweisung als angezeigt erachtet. Die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer nützen dabei in den meisten Fällen alle ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel aus, um wenigstens vorübergehend für die Dauer des Verfahrens noch in der Schweiz bleiben zu können. Entsprechende Entscheide der Bezirksgerichte werden deshalb in praktisch allen Fällen an das Obergericht weitergezogen. Die Anwaltschaft prozessiert sodann wegen der drohenden Landesverweisung umfassender und formaljuristischer. Das führt zu einem ganz erheblichen zusätzlichen Aufwand an den beiden Be-

rufungsstrafkammern, zumal sich in diesen Verfahren u. a. auch ausländerrechtliche Fragen oder solche zu Aufenthaltsbewilligungen in anderen europäischen Ländern oder zum Freizügigkeitsabkommen stellen.

2.3.4 Revision des Kindesunterhaltsrechts

Die am 1. Januar 2017 in Kraft getretene Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs über den Unterhalt für unmündige Kinder bildete den zweiten Teil des Revisionsprojekts, mit dem die elterliche Verantwortung neu geregelt werden sollte und bei der das Kindeswohl ins Zentrum aller Überlegungen gestellt wurde. Wie die elterliche Sorge wurde auch das Unterhaltsrecht so ausgestaltet, dass dem Kind keinerlei Nachteile aus dem Zivilstand der Eltern (verheiratet oder unverheiratet) erwachsen und insbesondere dessen Unterhaltsanspruch gestärkt wird. Die Betreuungsleistung des überwiegend oder ausschliesslich kinderbetreuenden Elternteils ist neu unabhängig des Zivilstands in einem gewissen Umfang zu entschädigen (sogenannter Betreuungsunterhalt). Diese Entschädigung ist Teil des Kinderunterhaltes und der entsprechende Anspruch steht deshalb dem Kind zu. Damit Kinder ihre Rechte auch tatsächlich durchsetzen können, wurde ihre verfahrensrechtliche Stellung verbessert. Neben einem erweiterten Anspruch auf Anhörung durch das Gericht wurde insbesondere der Aufgabenbereich der Kindesvertretungen auch auf den Kinderunterhalt ausgedehnt. Schliesslich wurden mit der Revision Parallelkompetenzen zwischen den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und den Gerichten aufgehoben, indem die Bezirksgerichte im Falle einer Unterhaltsklage neu auch über die elterliche Sorge sowie alle weiteren Kinderbelange zu befinden haben. In diesen Fällen findet daher neu eine Kompetenzattraktion bei den Bezirksgerichten statt, indem diese die betreffenden KESB-Fälle zu übernehmen haben, was eine erhebliche Ausdehnung der bisherigen sachlichen Zuständigkeit darstellt und mit entsprechendem Mehraufwand verbunden ist. Durch den Einbezug des anderen Elternteils (und allfälliger weiterer Beteiligter, z. B. Kindesvertretungen) sind solche Verfahren immer öfter Dreiparteienverfahren und damit wesentlich aufwendiger. Auch die tatsächlichen Verhältnisse werden immer komplexer, indem immer öfter Patchworkfamilien betroffen sind. Diese Fälle können dann von den Parteien an das Obergericht weitergezogen werden. Die Verfahren betreffend Unterhaltsklagen bei unverheirateten Eltern haben deshalb am Obergericht seit 2018 deutlich zugenommen. Hier wird überdies häufig besonders kompromisslos prozessiert, weil die Eltern oftmals in keinerlei gelebter Beziehung untereinander gestanden haben.

Diese Gesetzesrevision hat Auswirkungen auf die Belastungssituation an den Zivilkammern, weil mit dem neuen Kinderunterhaltsrecht die betreffenden Verfahren aus dem Bereich des Familienrechts deut-

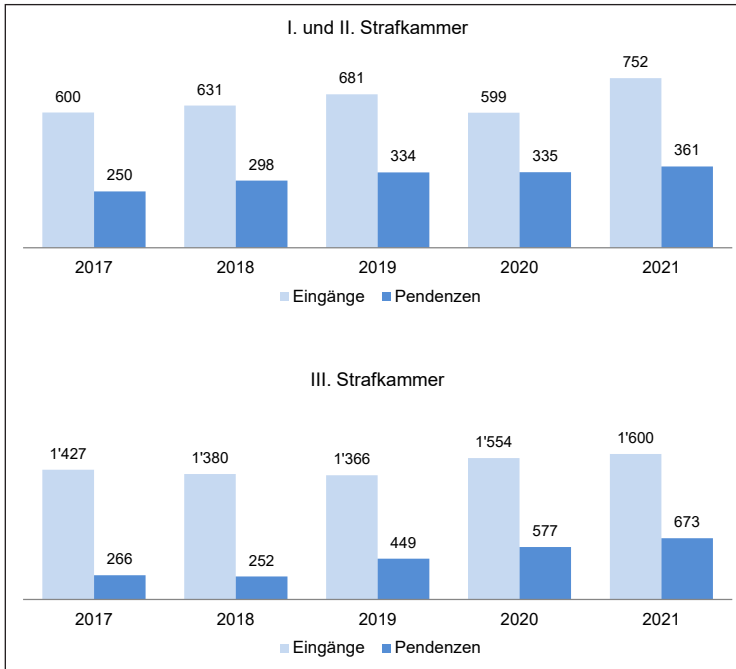
lich mehr Aufwand generieren und auch zeitintensiver geworden sind. Die Zivilkammern sind mit zahlreichen Problemstellungen hinsichtlich der konkreten Berechnung nicht nur des Kinder-, sondern auch des Ehegatten- und nachehelichen Unterhalts konfrontiert, zumal die gesetzlichen Grundlagen vom Gesetzgeber offen formuliert wurden bzw. die Konkretisierung bewusst der Rechtsprechung überlassen wurde. Unterhaltsberechnungen waren schon nach dem bisherigen Recht sehr aufwendig, weil die Berechnung des Einkommens, zumal eines hypothetischen Einkommens, sehr kompliziert sein kann. Neu ist aber zusätzlich darüber zu befinden, welche Kosten für die Kinderbetreuung zu berücksichtigen sind, wenn es sich nicht um Drittkosten, sondern um Einbusen der Erwerbstätigkeit infolge der geleisteten Betreuung eines Elternteils handelt. Das neue Unterhaltsrecht in Kombination mit der inzwischen häufig praktizierten alternierenden Obhut hat die Komplexität merklich erhöht, weil aufwendige Betreuungs- und Unterhaltsregelungen resultieren, welche oft mehrere Berechnungsphasen bis teilweise weit in die Zukunft bedingen. Die Bearbeitungszeiten von familienrechtlichen Prozessen sind daher merklich gestiegen, was insbesondere in Verfahren, in welchen Kinder betroffen sind, als unbefriedigend erscheint, weil es im Interesse des Kindeswohls geboten wäre, möglichst rasch eine Lösung zu finden.

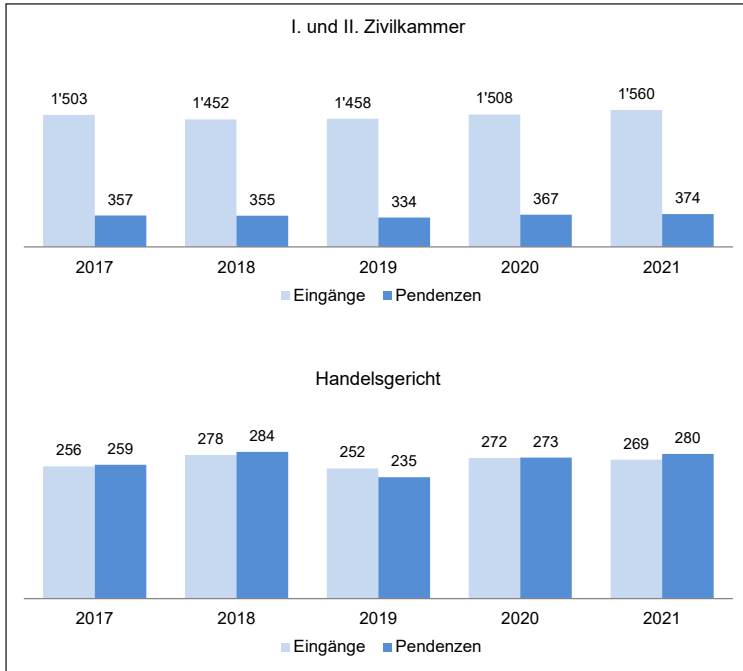
2.3.5 Revision des Vorsorgeausgleichs bei einer Scheidung oder bei der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Mit der ebenfalls am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Revision des Vorsorgeausgleichs bei einer Scheidung oder bei der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wurde das Ziel verfolgt, das Guthaben aus der beruflichen Vorsorge unter den Eheleuten oder den Partnerinnen und Partnern künftig gerechter aufzuteilen. Es blieb zwar der bisherige Grundsatz der hälftigen Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung. Als massgebender Zeitpunkt für die Berechnung gilt neu aber die Einleitung und nicht mehr das Ende des entsprechenden Verfahrens, und vor allem wird die Teilung neu auch dann vollzogen, wenn ein Ehegatte oder die Partnerin bzw. der Partner zu diesem Zeitpunkt bereits pensioniert oder invalid ist. Je nach den Umständen beruht die Berechnung dann auf einer hypothetischen Austrittsleistung oder es muss die vorhandene Rente geteilt und in eine lebenslange Rente für den berechtigten Gatten umgerechnet werden. Neu gibt es sodann erleichterte Verzichtsmöglichkeiten, ausgeweitete Verweigerungsmöglichkeiten, die Möglichkeit der überhälftigen Teilung oder die Kapitalabfindung aus freien Mitteln. Diese Sachverhalte müssen von den Bezirksgerichten bzw. im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens von den Zivilkammern alle sorgfältig geprüft werden, was entsprechend Zeit in Anspruch nimmt und Mehraufwand verursacht.

2.4 Entwicklung der Eingänge und Pendenzen am Obergericht

Die Eingänge und Pendenzen haben sich auf den Kammern und am Handelsgericht in den letzten Jahren wie folgt entwickelt (wobei beim Handelsgericht einzig die Verfahren in der Zuständigkeit des Kollegialgerichts dargestellt werden):





3. Handlungsbedarf auf den Kammern und am Handelsgericht

3.1 Vorbemerkung

Die seit mehreren Jahren kontinuierlich und stark gestiegene Geschäftslast auf den Strafkammern hat dazu geführt, dass deren ordentlicher Betrieb nur noch durch einen sehr breit angelegten Einsatz von Ersatzmitgliedern aufrechterhalten werden konnte. Es standen dauernd voll- oder teilamtliche Ersatzmitglieder im Einsatz, und die nebenamtlichen Ersatzrichterkräfte wurden in einem solchen Masse in den Verhandlungsbetrieb der Strafkammern integriert, dass ihnen praktisch keine Kapazitäten mehr verblieben, auch für die Zivilkammern oder das Handelsgericht Einsätze leisten zu können. Angesichts der vorstehend dargestellten Geschäftsentwicklungen ist nun der Zeitpunkt gekommen, dass die Strafkammern durch eine Erhöhung der Zahl der Oberrichterinnen und Oberrichter wieder in einen Zustand versetzt werden müssen, dass die anfallenden Geschäfte grundsätzlich wieder mit den ordentlichen Mitgliedern bewältigt werden können. Zudem ge-

bieten es auch rechtsstaatliche Überlegungen, dass dauernd im Einsatz stehende Ersatzmitglieder nach einer gewissen Zeit durch ordentliche Mitglieder ersetzt werden müssen.

Zugleich wird so erreicht, dass seitens der Ersatzmitglieder wieder Kapazitäten für Einsätze auf den Zivilkammern und am Handelsgesicht geschaffen werden. Das Obergericht muss in der Lage sein, zeitnah auf die auch in diesem Bereich zu erwartende – und teilweise bereits eingetretene – Erhöhung der Geschäftslast zu reagieren. Auch wenn die Eingangs- und Pendenzenzahlen im zivilrechtlichen Bereich (noch) nicht gleich lange und gleich ausgeprägt wie im Strafbereich gestiegen sind, ist eine ähnliche Entwicklung angesichts der bei den vorgelagerten Bezirksgerichten zu beobachtenden Geschäftszahlen absehbar.

3.2 I. und II. Strafkammer (Berufungsstrafkammern)

Wie der vorstehenden Grafik entnommen werden kann, sind die Pendenzen bei den Berufungsstrafkammern in der Zeit von 2017 bis heute massiv gestiegen, und auch die Eingangszahlen entwickeln sich seit damals nach oben. Der vorübergehende Rückgang im Jahr 2020 ist auf den Lockdown im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zurückzuführen.

Die Gründe für diese Entwicklung sind ähnlich wie bei den Bezirksgerichten gelagert: Weil sehr viele dieser Neueingänge im Zusammenhang mit der Thematik Landesverweisung stehen, kann realistischere nicht mit einem Rückgang der diesbezüglichen Eingangszahlen gerechnet werden. Auch an sich unproblematische Fälle, welche früher (vor Inkrafttreten der Bestimmungen zur Landesverweisung) von der Staatsanwaltschaft mit einem Strafbefehl erledigt werden konnten, werden heute fast durchwegs an das Obergericht weitergezogen, zumal die Beschuldigten in diesen Verfahren zwingend amtlich verteidigt sind. Dabei wird zumeist nicht nur die Landesverweisung, sondern gleich das gesamte vorinstanzliche Urteil angefochten. Eine ähnliche Entwicklung ist bei den obligatorisch auszusprechenden Tätigkeitsverboten im Sinne von Art. 67 Abs. 3 und 4 StGB zu beobachten: Namentlich wenn in diesem Kontext weniger schwerwiegende Delikte zur Diskussion stehen, werden die Urteile der Bezirksgerichte angefochten, um nur schon einmal Zeit zu gewinnen und ein rechtskräftiges Urteil hinauszuzögern. Und schliesslich ist auch im Allgemeinen nicht mit einem Rückgang der Eingangszahlen zu rechnen, weil – wie eingangs dargestellt – die personellen Kapazitäten bei Polizei und Staatsanwaltschaft ausgebaut wurden und noch immer werden. Dies führt zu einem höheren «Output» dieser Behörden und damit zwangsläufigerweise auch zu mehr Verfahren bei den Gerichten.

Darüber hinaus sind die Berufungsverfahren in den vergangenen Jahren auch deutlich komplexer und zeitaufwendiger geworden. Es wird

vonseiten der Parteien immer grösserer Aufwand betrieben, und vermehrt lassen sich Beschuldigte von mehr als einer Anwältin oder einem Anwalt verteidigen. Zusammen mit den gestiegenen prozessualen Anforderungen führt dies dazu, dass viele zusätzliche Zwischenverfügungen in hängigen Verfahren ergehen müssen. Bei einem der aufwendigsten Verfahren fielen beispielsweise über 100 solcher Verfügungen an. Sodann ist vom Bundesgericht die Zulässigkeit von schriftlichen Berufungsverfahren stark eingeschränkt worden und müssen darum fast in allen Fällen Berufungsverhandlungen durchgeführt werden, wo überdies aufgrund des beschränkten Unmittelbarkeitsprinzips vermehrt Beweisabnahmen, wie die Einvernahme von Privatklägerinnen und Privatklägern, stattzufinden haben. Vor diesem Hintergrund wird es immer schwieriger, die Verfahren unter Beibehaltung des ordentlichen Sitzungsrhythmus zu bearbeiten und innert einer angemessenen Frist ein Urteil zu fällen. Konnten früher noch drei bis vier Verfahren auf einen Sitzungstag vorgeladen werden, sind das heute in der Regel nur noch höchstens zwei Verfahren. Das führt dazu, dass nicht mehr genügend Verhandlungen durchgeführt werden können, um mit der Kadenz der eingegangenen Verfahren Schritt zu halten.

Der Anteil ausserordentlich umfangreicher Verfahren erhöht sich sodann laufend. Diese werden als sogenannte Giganten bezeichnet und liegen gemäss den internen Leitlinien dann vor, wenn das vorinstanzliche Urteil gegen einen Beschuldigten mindestens 180 Seiten umfasst, die Akten einen Umfang von mindestens 30 Bundesordnern aufweisen und damit zu rechnen ist, dass der Arbeitsaufwand der obergerichtlichen Referentin oder des obergerichtlichen Referenten für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung mindestens einen Monat beträgt. Für die Bearbeitung solcher «Giganten», welche offensichtlich nicht im normalen Verhandlungsrhythmus möglich ist, musste auf den beiden Berufungsstrafkammern in den letzten Jahren dauernd je ein vollamtliches Ersatzmitglied eingesetzt werden. Neben den «Giganten» gehen immer häufiger auch andere Fälle ein, welche hinsichtlich Komplexität und Aktenumfang ein Ausmass aufweisen, das von den Richterinnen und Richtern ebenfalls nicht mehr im normalen Sitzungsbetrieb bewältigt werden kann, weil sie eine Vorbereitungszeit von mehreren Wochen oder Monaten in Anspruch nehmen. Diese Entwicklung hängt möglicherweise damit zusammen, dass im Bereich der Strafverfolgung für solche Fälle nicht nur zusätzliche, sondern auch zunehmend spezialisierte Fachkräfte zur Verfügung stehen und es deshalb immer häufiger zu umfangreichen, sehr komplexen Anklagen an die Gerichte kommt.

Es steht aber nicht nur auf beiden Berufungsstrafkammern seit Jahren ununterbrochen je ein vollamtliches Ersatzmitglied im Einsatz, um die zeitgerechte Bearbeitung von überdurchschnittlich grossen Verfahren zu gewährleisten, sondern es wurden zur Aufrechterhaltung eines

durchgehenden Verhandlungsbetriebs auch von den nebenamtlichen Ersatzmitgliedern über die Jahre hinweg stetig steigende Einsätze geleistet. Im Jahr 2016 wurden auf den Berufungsstrafkammern 73 solche Ersatzrichtertage geleistet, 2017 deren 80, 2018 deren 96, 2019 deren 105, 2020 deren 101 und 2021 schliesslich deren 130. Im Durchschnitt der letzten Jahre wurden demnach gegen 100 Sitzungstage pro Jahr von nebenamtlichen Ersatzrichtern geleistet, mit – als Folge der immer weiter gestiegenen Eingangszahlen – stetig steigender Tendenz bis zu 130 Tagen im Jahr 2021.

Ein vollamtliches Mitglied der Berufungsstrafkammern hat im Jahr rund 30 Verhandlungstage zu absolvieren. Dabei hat es pro Verhandlungstag – ausgehend von zwei Verhandlungen pro Tag – ein Verfahren als Referent zu bearbeiten und einen Urteilsantrag zu verfassen sowie sich als Koreferent in dasjenige Verfahren zu vertiefen und sich eine Meinung zu bilden, in welchem die Kollegin oder der Kollege einen Urteilsantrag verfasst.

Ein dichter Verhandlungsrhythmus ist nicht möglich, da aufgrund der beschriebenen Fallstruktur konstant Verfahren anhängig sind, die nicht in lediglich einer Woche bearbeitet werden können. Hinzu kommt, dass ein ordentliches Mitglied nicht nur die «eigenen», ihm als Referentin oder Referent zugeteilten Verfahren zu bearbeiten hat, sondern sich auch als Koreferentin oder Koreferent in Verfahren einarbeiten muss, die von anderen Mitgliedern referiert werden. Sodann haben ordentliche Mitglieder an schriftlichen Verfahren mitzuwirken, in welchen die Gerichtsschreibenden Anträge verfassen, und sie haben sich regelmässig mit prozessualen Anträgen, zumeist Beweisanträgen, auseinanderzusetzen. Schliesslich tragen die verhandlungsfreien Zeiten an Weihnachten/Neujahr und im Sommer sowie Ferienabwesenheiten dazu bei, dass nicht häufiger verhandelt werden kann. Dabei ist zu beachten, dass in diesen Zeiträumen sehr häufig namentlich auch die Anwaltschaft nicht für Verhandlungen zur Verfügung steht.

Aus den vorstehenden Ausführungen erhellt, dass der ordentliche Verhandlungsbetrieb an den beiden Berufungskammern seit Jahren nur noch durch einen sehr hohen Einsatz von Ersatzrichterkräften aufrechterhalten werden konnte: Einerseits stand als Folge der «Giganten» pro Kammer durchgängig je ein vollamtliches Ersatzmitglied im Einsatz, und andererseits leisteten die nebenamtlichen Ersatzmitglieder Einsätze bis schliesslich im Umfang dessen, was vier ordentliche Mitglieder in einem Jahr bewältigen.

Wie bereits eingangs erwähnt, führt dies dazu, dass die Ersatzmitglieder Jahr für Jahr praktisch vollständig von den Berufungsstrafkammern absorbiert werden und kaum Einsätze am Handelsgericht und insbesondere an den Zivilkammern leisten können, was selbstredend zur Folge hat, dass sich die Verfahrensdauern in jenen Bereichen verlängern.

Darüber hinaus ist es – wie ebenfalls bereits erwähnt – auch in grundsätzlicher Hinsicht problematisch, wenn ein ordentlicher Betrieb nur dank des massgeblichen Einsatzes von Ersatzmitgliedern aufrechterhalten werden kann. So verlangt der verfassungsmässige Anspruch auf richtige Zusammensetzung der entscheidenden Behörde, dass in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen im Regelfall die ordentlichen Mitglieder zum Einsatz kommen und Ersatzmitglieder nur beigezogen werden, wenn ordentliche Mitglieder in den Ausstand treten müssen oder aus anderen Gründen an der Mitwirkung verhindert sind.

Trotz des soeben geschilderten sehr hohen Einsatzes von Ersatzrichterkräften sind die Pendenzen über die letzten Jahre ganz deutlich gestiegen. Es ist deshalb ein Rückstau entstanden, sodass Wartezeiten von 8 bis 12 Monaten vom Abschluss der verfahrenseinleitenden Zwischenentscheide bis zur Berufungsverhandlung selbst in durchschnittlich umfangreichen Fällen keine Seltenheit mehr sind, in umfangreicheren Fällen zum Teil deutlich mehr. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht eine Bearbeitungslücke von 12 Monaten je nach Konstellation als Verletzung des Beschleunigungsgebots qualifiziert (vgl. z. B. Urteil des Bundesgerichts 6B_1003/2020 vom 21. April 2021); in Fällen, in welchen sich Beschuldigte in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft befinden, liegt diese Grenze tiefer. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots hat zwingend zur Folge, dass eine ausgesprochene, schuldangemessene Strafe zu reduzieren ist. Es versteht sich von selbst, dass Solches verhindert werden muss. Dabei ist zu beachten, dass das Bundesgericht mangelnde personelle Ressourcen ganz explizit nicht als rechtfertigenden Grund für Verfahrensverzögerungen ansieht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_482/2021 vom 1. Oktober 2021, E. 4.3). Im genannten Entscheid hielt es denn auch deutlich fest: «Sollte es ihm [dem betreffenden Gericht] an den nötigen personellen Ressourcen mangeln, wären ihm diese – soweit dies noch nicht geschehen sein sollte – zeitnah zur Verfügung zu stellen.»

Hinzu kommt, dass in Art. 408 Abs. 2 der vom Bundesparlament am 17. Juni 2022 beschlossenen Revision der Strafprozessordnung nun gar ausdrücklich vorgeschrieben ist, es habe das Berufungsgericht innerhalb von 12 Monaten zu entscheiden.

Die Berufungsstrafkammern führen seit Mai 2022 durch den vorübergehenden Einsatz von weiteren Ersatzrichterkräften zusätzliche Verhandlungstage durch, um Pendenzen abzutragen. Das Ziel ist, die Pendenzenzahl der beiden Berufungsstrafkammern auf ein Mass von rund 250 drücken zu können, was erfahrungsgemäss einer Belastung entspricht, welche eine ausreichend beförderliche Durchführung der Berufungsverhandlungen erlaubt. Für danach gehen die beiden Berufungsstrafkammern davon aus, dass mit den im Folgenden beantragten Ressourcen die jährlichen Eingänge wieder zeitnah verhandelt und erledigt werden können.

Die Berufungsstrafkammern haben ermittelt, dass jährlich 500 – also pro Kammer 250 – Berufungsverhandlungen durchgeführt werden müssten, um die innerhalb eines Jahres eingehenden Verfahren zu erledigen und einen Anstieg der Pendenzen zu vermeiden. Mit den bisherigen Ressourcen – einschliesslich der über die letzten Jahre stetig gestiegenen Einsätze von Ersatzmitgliedern – ist es bei optimaler Auslastung des Verhandlungsplans möglich, pro Kammer jährlich etwa 190 Berufungsverhandlungen durchzuführen. Pro Kammer können also 60 Verhandlungen (d. h. 30 Verhandlungstage) weniger angesetzt werden, als nötig wären, um die jährlich eingehenden Berufungen im gleichen Rhythmus zu erledigen. Es muss deshalb die Verhandlungskadenz gesteigert werden, was nur durch eine Erhöhung der richterlichen Ressourcen erreicht werden kann. Zwar ist auch geplant, die Zahl der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber an den Berufungsstrafkammern zu erhöhen, damit diese die Richterinnen und Richter bei der Vorbereitung der Verhandlungen vermehrt unterstützen können. Alleine durch mehr Gerichtsschreibende können aber keine wesentlichen zusätzlichen Kapazitäten für Verhandlungen gewonnen werden, da diese von den Richterinnen und Richtern persönlich zu führen sind und hier der «Flaschenhals» besteht. Pro Berufungsstrafkammer ist deshalb ein Bedarf von je drei zusätzlichen ordentlichen Mitgliedern ausgewiesen: Es wird so ganz weitgehend lediglich in den ordentlichen Zustand überführt, was durch den Einsatz von Ersatzmitgliedern schon ohnehin praktiziert wird. Wie bereits erwähnt, stehen pro Kammer seit vielen Jahren ständig je eine «Giganten-Ersatzrichterkräft» sowie nebenamtliche Ersatzmitglieder im Umfang von zuletzt zwei Vollzeit-Richterstellen im Einsatz. Durch eine Überführung dieser Ersatzrichterleistungen in Stellen ordentlicher Mitglieder werden gewisse Kapazitäten für zusätzliche Verhandlungstage geschaffen: Zunächst fällt bei den Kammerpräsidien der erhebliche Aufwand weg, der Jahr für Jahr nötig ist, um die vielen Einsätze der Ersatzmitglieder zu organisieren, sodann sind ordentliche Mitglieder flexibler einsetzbar, weil sie – im Gegensatz zu den meisten Ersatzmitgliedern – im Hause sind, und schliesslich können ordentliche Mitglieder – ebenfalls im Gegensatz zu den Ersatzmitgliedern – in Verhandlungen den Vorsitz übernehmen, um diesbezüglich die Kammerpräsidien zu entlasten. Zusammen mit einer moderaten Erhöhung der Anzahl Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sollte es so möglich sein, die Voraussetzungen für zusätzliche Verhandlungstage zu schaffen, ohne dass den Richterinnen und Richtern dafür nur unzureichende Vorbereitungszeit zur Verfügung steht.

3.3 III. Strafkammer (Beschwerdestrafkammer)

Auch bei der III. Strafkammer besteht dringender Handlungsbedarf: Hier haben sich die Pendenzenzahlen seit dem Jahr 2018 mehr als verdoppelt. Von 2019 auf 2021 sind zudem auch die Eingänge sprunghaft von 1366 auf 1600 gestiegen. Es musste deshalb der III. Strafkammer per September 2021 der Einsatz von zwei vollamtlichen Ersatzmitgliedern bewilligt werden, um einem weiteren übermässigen Anstieg der Pendenzen entgegenzuwirken.

Auf der Beschwerdestrafkammer schlägt die Erhöhung der personellen Ressourcen bei Polizei und Staatsanwaltschaft unmittelbar und direkt durch. Gemäss den Art. 20 und 393 der Strafprozessordnung kann praktisch jede Verfahrenshandlung und jeder nicht der Berufung unterliegende Entscheid dieser Behörden mit Beschwerde an die III. Strafkammer angefochten werden. So liegt schon einmal auf der Hand, dass die Arbeit von mehr Polizistinnen und Polizisten bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auch zu mehr Beschwerden führt. Diese Beschwerdemöglichkeiten werden zudem teilweise bis auf das Äusserste ausgereizt, um eine Untersuchung zu verzögern. Immer wieder kommt es vor, dass während einer laufenden Strafuntersuchung mehrmals mit Beschwerde an das Obergericht gelangt wird.

Es hat sich zudem deutlich gezeigt, dass die seinerzeitigen Prognosen betreffend die zukünftige Geschäftsentwicklung nach der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung zu zurückhaltend waren. Die damals eingesetzte Arbeitsgruppe ging davon aus, dass sich die Eingangszahlen bei der Beschwerdekammer ab Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung per 2011 verdoppeln würden. Effektiv haben sich die Zahlen aber mehr als verdreifacht, wobei angesichts der vorstehend angesprochenen Umstände mit einem weiteren Anstieg zu rechnen ist.

Überproportional zugenommen haben sodann die Haftbeschwerden, was insofern von Bedeutung ist, als diese Geschäfte mit höchster Dringlichkeit zu bearbeiten sind und andere Verfahren in dieser Zeit ruhen.

Ebenfalls eine erhebliche Zunahme der Geschäfte sowohl von der Anzahl als auch der Komplexität her ist schliesslich im Bereich des Zwangsmassnahmengerichts festzustellen, was vor allem auf neue Erscheinungsformen der Kriminalität im Cyberbereich sowie die damit zusammenhängenden, immer wieder neuen technischen Möglichkeiten zurückzuführen ist.

Es ist vor diesem Hintergrund unerlässlich, dass die personellen Ressourcen auf der Beschwerdekammer ausgebaut werden. Ein weiterer Anstieg der Pendenzen und damit einhergehend der Dauer der Verfahren wäre aus rechtsstaatlichen Gründen nicht hinnehmbar, weil die meisten Beschwerden den Fortgang einer laufenden Strafuntersuchung hindern und hier im besonderen Masse das Beschleunigungsgebot gilt. Nicht zuletzt deshalb sieht denn auch Art. 397 Abs. 5 der vom Bundes-

parlament am 17. Juni 2022 beschlossenen Revision der Strafprozessordnung nun ausdrücklich vor, dass die Beschwerdeinstanz innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden hat.

Hinzu kommt, dass auf der III. Strafkammer derzeit gut acht volle Gerichtsschreiberstellen auf jeweils eine volle der gesamthaft drei vollen ordentlichen Richterstellen (ohne Präsidium) entfallen. Das ist ein Missverhältnis und führte in der Praxis – vor Bewilligung der beiden Ersatzrichterstellen – dazu, dass die Richterinnen und Richter keine Zeit mehr hatten, eigene Anträge zu schreiben, und dass sie nur schon mit der blossen Lektüre und rudimentärem Aktenstudium kaum mehr in der Lage waren, die Entscheidenanträge der Gerichtsschreibenden beförderlich zu studieren und daran mitzuwirken.

Es ist daher erforderlich, der III. Strafkammer in Umwandlung der ihr seit September 2021 zur Verfügung stehenden zwei Ersatzrichterstellen zwei zusätzliche ordentliche vollamtliche Mitglieder, d. h. 200 Richterstellenprozente, zu gewähren. Die III. Strafkammer geht davon aus, dass so einerseits auch die Richterinnen und Richter wieder einen gewissen Anteil an Entscheiden selbst werden redigieren können und andererseits die Kapazität haben werden, die Entscheidenanträge der Gerichtsschreibenden seriös und zeitgerecht zu studieren.

3.4 Zivilkammern und Handelsgericht

Eine Zunahme der Eingänge und insbesondere der Pendenzen ist auch auf den zivilrechtlichen Abteilungen zu verzeichnen. Auch wenn dies bislang noch nicht im gleichen Masse wie an den Strafkammern seinen Niederschlag gefunden hat, ist angesichts der Geschäftsentwicklung bei den Bezirksgerichten zu erwarten, dass in den nächsten Jahren auch die Eingangszahlen und die Pendenzenlast bei den Zivilkammern deutlich zunehmen werden. Es besteht keine Veranlassung für eine Annahme, dass die Weiterzugsquote in Zukunft abnehmen wird. Die im Generellen zu beobachtende Tendenz zu härterem, unnachgiebigem Prozessieren spricht jedenfalls deutlich dagegen. Aus diesem Grund und als Folge von bundesgerichtlichen Vorgaben werden sodann die Verfahren sowohl an den Zivilkammern als auch am Handelsgericht umfangreicher und aufwendiger. Insbesondere am Handelsgericht muss sodann festgestellt werden, dass die Vergleichsbereitschaft der Parteien deutlich abgenommen hat. Der Umstand, dass deshalb vermehrt auch sehr umfangreiche und komplexe Verfahren strittig bis zu einem Urteil geführt werden müssen, führt zu einer deutlich gestiegenen Arbeitslast und damit zu wesentlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung von pendenten Fällen.

Wie bereits erwähnt, rechtfertigen es die Geschäftszahlen der Zivilkammern und des Handelsgerichts derzeit noch nicht, eine weitere Erhöhung der ordentlichen Richterstellen zu beantragen. Das Obergericht

erachtet es denn auch als richtig, mit solchen Anträgen zurückhaltend zu sein und erst dann um zusätzliche ordentliche Mitglieder zu ersuchen, wenn der entsprechende Bedarf durch über längere Zeit erforderliche Ersatzrichtereinsätze ausgewiesen ist. Angesichts der auch in diesem Bereich absehbar steigenden Geschäftsbelastung muss das Obergericht aber in der Lage sein, den Zivilkammern und dem Handelsgericht gegebenenfalls erforderliche Ersatzrichterkapazität zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Voraussetzungen werden geschaffen, wenn dem vorliegenden Antrag um Erhöhung der ordentlichen Ressourcen stattgegeben wird.

3.5 Schlussfolgerungen

Die Geschäftsentwicklung auf den Strafkammern ist besorgniserregend. Der ordentliche Verhandlungsbetrieb auf den beiden Berufungsstrafkammern kann seit Jahren nur noch durch den hohen Einsatz von Ersatzrichterkräften aufrechterhalten werden, und gleichwohl steigen die Pendenzen stetig an. Durch die Erhöhung der Anzahl der ordentlichen Mitglieder um je drei pro Berufungsstrafkammer (d. h. je 300 Richterstellenprozente) wird einerseits in den ordentlichen Zustand überführt, was schon seit längerer Zeit durch Ersatzrichterkräfte geleistet wird, und andererseits wird dadurch sowie durch weitere unterstützende Massnahmen eine Verhandlungskadenz etabliert werden können, die es ermöglicht, in den eingegangenen Verfahren wieder ohne grössere Verzögerungen die Berufungsverhandlung durchzuführen. Die stark gestiegenen Eingangs- und Pendenzenzahlen auf der III. Strafkammer erfordern sodann, dass der heutige Bestand von insgesamt 400 Richterstellenprozenten um 200 Stellenprozente auf 600 erhöht wird. So werden die Beschwerdeverfahren, die aufgrund ihrer Natur direkten Einfluss auf laufende Untersuchungsverfahren haben und deshalb besonders beförderlich behandelt werden müssen, wieder zeitgerecht erledigt werden können.

4. Bedarf an weiteren Personalressourcen

Angesichts der aufgezeigten Mehrbelastung reicht es – wie bereits erwähnt – nicht aus, alleine die Stellenprozente bei den Richterstellen zu erhöhen. Es braucht auch auf anderen Funktionsstufen, insbesondere in der juristischen Kanzlei, zusätzliches Personal. Gemäss den Erhebungen der Kammern und des Handelsgerichts kann davon ausgegangen werden, dass ungefähr 20 zusätzliche volle Gerichtsschreiberstellen zu schaffen sein werden. Bei der kaufmännischen Kanzlei werden die Stellenprozente auch anzupassen sein, voraussichtlich im Umfang von zwei bis drei vollen Stellen.

5. Andere Möglichkeiten zur Erhöhung der Erledigungszahlen

Um mehr Fälle erledigen zu können, muss die Behandlung der einzelnen Verfahren beschleunigt werden, sei dies durch eine Erhöhung der Anzahl Verhandlungen oder durch eine Verkürzung der Bearbeitungszeit. Beide Ziele können bei der gegebenen Rechtslage nicht ohne Erhöhung der personellen Ressourcen erreicht werden. Gerichtliche Verfahren müssen nach den Bestimmungen der eidgenössischen Prozessordnungen geführt werden (Strafprozessordnung und Zivilprozessordnung), welche kantonale nicht abgeändert werden können. Fristen, Verfahrensschritte, Parteirechte usw. sind in den Verfahrensgesetzen verbindlich vorgegeben und müssen zwingend beachtet werden. Theoretisch denkbare beschleunigende Massnahmen (Verzicht auf Fristansetzungen, Verzicht auf Verhandlungen, Begrenzung von anwaltlichen Eingaben hinsichtlich Zahl und Umfang usw.) wären gesetzeswidrig und verletzen namentlich den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör. Optimierungen im administrativ-kaufmännischen Bereich werden selbstverständlich laufend vorgenommen. Diese fallen mit Bezug auf die Erledigungs- und Pendenzenzahlen aber kaum ins Gewicht.

Das Obergericht hat ermittelt, dass 8 zusätzliche ordentliche Mitglieder und ungefähr 20 zusätzliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber erforderlich sind. Dabei hat es sich vom Grundsatz leiten lassen, dass überall, wo dies prozessual möglich und rechtsstaatlich vertretbar ist, zusätzliche Gerichtsschreiber- und keine zusätzlichen Richterstellen geschaffen werden sollen.

In der Regel ist in Bereichen, in welchen die Verfahren hauptsächlich schriftlich geführt werden, ein Verhältnis von mehr Gerichtsschreibern pro Richterin bzw. Richter möglich als in verhandlungsintensiven Bereichen. Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber können in Aktenprozessen schriftliche Entscheideanträge für Richterinnen und Richter verfassen; in Verhandlungen können sie diese aber nicht «ersetzen». Die Richterinnen und Richter haben Verhandlungen zwingend persönlich zu führen. Für das Obergericht heisst das insbesondere, dass an den beiden Berufsstrafkammern das Verhältnis von Richterinnen und Richtern zu Gerichtsschreibern nur wenig mehr als 1:1 betragen kann, währenddem an den anderen Kammern und dem Handelsgerecht ein Verhältnis um 1:3 möglich ist. An der III. Strafkammer ist das Verhältnis noch grösser, was aufgrund der praktisch ausschliesslichen Schriftlichkeit und des teilweise geringeren Umfangs der einzelnen Verfahren vertreten werden kann.

6. Kosten

Die Einreihung von neuen Mitgliedern des Obergerichts erfolgt gemäss Dispositivziffer I des Beschlusses des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Obergerichts vom 22. April 1991 (LS 212.53) in Lohnstufe 17 der Lohnklasse 29 gemäss Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (LS 177.111). Daraus ergeben sich Kosten für die zusätzlichen Richterstellenprozente von 2,5 Mio. Franken (einschliesslich Sozialversicherungsbeiträgen) pro Jahr. Zieht man davon die zurzeit anfallenden Kosten für die bereits heute seit mehreren Jahren ständig im Einsatz stehenden beiden vollamtlichen Ersatzmitglieder auf den beiden Berufungsstrafkammern ab, welche künftig durch zusätzliche Wahlstellen ersetzt werden sollen, dann ergibt dies einen effektiven zusätzlichen Lohnaufwand von 1,9 Mio. Franken im Jahr (einschliesslich Sozialversicherungsbeiträgen).

Weitere zusätzliche Kosten fallen im Bereich des übrigen juristischen und des kaufmännischen Personals an. Das Obergericht rechnet mit zusätzlichen zwanzig Stellen im Bereich der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber und drei Stellen im Bereich der kaufmännischen Kanzlei. Hierfür werden voraussichtlich Kosten von ungefähr 3 Mio. Franken im Jahr anfallen (einschliesslich Sozialversicherungsbeiträgen).

Das Obergericht hat schliesslich keine Raumreserven mehr und muss im Falle der Gutheissung dieses Antrags zusätzliche Räumlichkeiten erhältlich machen. Es konnte mit dem Immobilienamt vereinbart werden, dass das Gebäude an der Florhofgasse 2, in welchem bis zu deren Umzug in das Polizei- und Justizzentrum Zürich die Oberstaatsanwaltschaft untergebracht gewesen war, in das Verwaltungsvermögen des Obergerichts übertragen und entsprechend von diesem genutzt werden kann. Das Gebäude muss allerdings noch umfassend saniert werden, sodass ein Bezug voraussichtlich erst im Jahr 2026 möglich sein wird. Bis dahin wird das Obergericht vorübergehend Räumlichkeiten mieten müssen. Diese zusätzlichen Kosten können heute noch nicht beziffert werden.

7. Antrag des Obergerichts

Das Obergericht beantragt dem Kantonsrat aus den vorstehenden Gründen, dass die Summe der Stellenprozente der vollamtlichen und teilamtlichen Mitglieder des Obergerichts neu 4600 und die Zahl der Ersatzmitglieder wie bisher 30 beträgt.

Im Namen des Obergerichts

Der Obergerichtspräsident: Der Generalsekretär:
lic. iur. M. Langmeier lic. iur. A. Nido